

## **Die Mobilisierung und Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Beauftragten im Ermittlungsverfahren**

### **1. Die Aufgaben der Untersuchungsorgane**

Das sozialistische Strafverfahren wird durch eine einheitliche Aufgabenstellung für all seine Stadien gekennzeichnet. Ungeachtet der speziellen Aufgaben der am Strafverfahren beteiligten Organe der Strafrechtspflege, müssen sich diese in ihrer Tätigkeit von der einheitlichen Aufgabenstellung des Strafverfahrens leiten lassen. Alle Organe der Strafrechtspflege haben in ihrem Verantwortungsbereich auf ihre spezielle Art und Weise an der Lösung dieser Aufgaben mitzuwirken, dies gilt vom Ermittlungsverfahren über das gerichtliche Hauptverfahren bis zur Verwirklichung der ausgesprochenen Strafen.

Die Untersuchungsorgane — des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung — und der Staatsanwalt sind für den ersten Hauptabschnitt des Strafverfahrens, für das Ermittlungsverfahren verantwortlich. Sie haben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich<sup>60</sup>

- alle Straftaten aufzudecken und allseitig und objektiv aufzuklären und, wenn gegen einen Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht, die Sache an den Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage abzugeben oder an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung zu übergeben;
- alle Bestimmungen über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens einzuhalten und zu gewährleisten, daß kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen und daß die Würde eines jeden Bürgers unbedingt gewahrt wird;
- die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und zur Verhütung weiterer Straftaten zu sichern.

60. Vgl. H. Bein, Strafprozeßrecht der DDR, H. 2, Das Ermittlungsverfahren, Berlin 1964.